

**Richtlinien  
für die Gewährung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege  
nach § 23 SGB VIII**

**1. Aufgabe und Inhalt**

Tagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Eine Tagespflegeperson ist dann geeignet, wenn sie sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Personen auszeichnet und über kindgerechte Räume verfügt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Eignung ist insbesondere erfüllt, wenn sie in der Lage ist, sich am Alter, körperlichen und seelischen Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes einschließlich seiner ethnischen Herkunft zu orientieren und angemessen darauf einzugehen. Darüber hinaus muss Kindertagespflege in Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen berücksichtigen (Deutscher Verein: Empfehlungen zur Kindertagespflege).

Soweit nicht Landesrecht im Sinne des § 26 SGB VIII das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen für Kindertagespflege regelt, gelten für die Geldleistungen an Tagespflegepersonen die folgenden Regelungen.

**2. Geeignetheit der Tagespflegeperson und der Räume; Erlaubnis**

Geldleistungen werden nur solchen Personen gewährt, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz sind oder für die eine solche Erlaubnis auf Grund gesetzlicher Regelungen nicht erforderlich ist.

**3. Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII**

- 3.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung der Geldleistung  
Die Geldleistung wird nur für Kindertagespflegeverhältnisse gewährt, die in der Regel mindestens für die Dauer von 3 Monaten eingerichtet werden und deren wöchentliche Betreuungszeit durchschnittlich mindestens 10 Stunden beträgt.

Die Geldleistung wird grundsätzlich nur für einen Betreuungsumfang von höchstens 50 Stunden wöchentlich gewährt.

Bei ergänzender Betreuung in Anschluss an die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einer Offenen Ganztagschule oder im Anschluss an den regulären Schulunterricht beträgt die förderfähige Mindestbetreuungszeit 5 Stunden wöchentlich. Die gesamte Betreuungszeit soll grundsätzlich 10 Stunden täglich bzw. insgesamt 50 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

Die einzelnen Bewilligungszeiträume für die Geldleistung betragen in der Regel höchstens 12 Monate. Der Umfang der Geldleistung richtet sich nach der bei der Vermittlung festgelegten und vom Jugendamt bzw. den beauftragten Stellen als notwendig bestätigten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.

Der erforderliche dauerhafte durchschnittliche Betreuungsumfang kann auch durch Auswertung von Stundenzetteln, die zunächst als Grundlage für die Auszahlung dienen, festgelegt werden. Die Stundenzettel sind von mindestens einem Erziehungsberechtigten gegen zu zeichnen.

Während des Bewilligungszeitraumes wird die Höhe der Geldleistung nur auf Grund von wesentlichen und dauerhaften Abweichungen geändert.

### 3.1.1 Geldleistungen an Tagespflegepersonen in Zusammenschlüssen

Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung für jede Tagespflegeperson einzeln und nur direkt mit dieser.

### 3.2 Höhe der laufenden Geldleistung

Der Anspruch auf Zahlung der Geldleistung beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass das Tagespflegeverhältnis vom Jugendamt bzw. von einer von diesem beauftragten Stelle vermittelt wurde.

Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Als Erstattung angemessener Kosten, die der Tagesmutter für den Sachaufwand entstehen und als Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung wird pro Stunde ein Gesamtbetrag gewährt, dessen Höhe - in Abhängigkeit zur jeweiligen Qualifikation der Tagespflegeperson - vom Jugendhilfeausschuss festgelegt wird (siehe Anlage 1 a der Richtlinien). Die Kosten für die Bereitung einer warmen (Mittags-)Mahlzeit oder einer vergleichbaren Mahlzeit sind nicht mit dem Erstattungsbetrag für den Sachaufwand abgegolten. Eine Geldleistung hierfür wird nicht durch den Jugendhilfeträger gewährt.
- b. Nachgewiesene Beitragszahlungen zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden bis zur Höhe des Beitrags für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet. Eine gleichzeitige Erstattung der Beiträge für die gesetzliche und weitere private Unfallversicherungen findet nicht statt.
- c. Nachgewiesene Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der Tagespflegetätigkeit werden für die Monate, in denen Tagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Beiträge erstattet. Soweit eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, werden die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene private Alterssicherung zur Hälfte erstattet, höchstens aber in Höhe der Hälfte des niedrigsten Pflichtbeitrages. Eine gleichzeitige Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und weitere private Altersvorsorgeverträge findet nicht statt.
- d. Nachgewiesene Beitragszahlungen zur gesetzlichen bzw. freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung auf Grund der Tagespflegetätigkeit werden für die Monate, in denen Tagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Aufwendungen erstattet, wenn eine Versicherung im Rahmen einer gesetzlichen Familienversicherung nicht möglich ist.
- e. Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen werden übernommen. Bei Abbruch der Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahme oder für den Fall, dass nach Abschluss der Maßnahmen die Bereitschaft, als Tagespflegeperson tätig zu werden, zurückgezogen wird, behält sich der Märkische Kreis die Rückforderung der gezahlten Beträge vor.

### 3.3 Voraussetzungen für die Tagespflege von Kindern unter drei Jahren

Für Kinder unter drei Jahren wird eine Geldleistung gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 24 Absatz 3 Ziffer 1 oder 2 SGB VIII vorliegen. In den Fällen der Ziffer 1 wird die Tagespflege nur mit Zustimmung des Allgemeinen Sozialen Dienstes eingerichtet.

(Erläuterung: Tagespflege für Kinder in diesem Alter wird in der Zeit bis zum 31.08.2013 *nur dann* finanziell bezuschusst, wenn die

1. Tagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist **oder**
2. die Erziehungsberechtigten

a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches beziehen (in diesem Fall gehen die Leistungen der ARGE zur Finanzierung einer Kinderbetreuung den Leistungen nach diesen Richtlinien vor).

### 3.4 Voraussetzungen für die Tagespflege von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kinder in diesem Altersbereich haben nach § 24 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Da die öffentlichen Jugendhilfeträger darauf hinzuwirken haben, dass eine ausreichende Zahl von Ganztagsplätzen zur Verfügung steht, wird für diese Kinder eine Geldleistung grundsätzlich **nur** dann gewährt, wenn die tägliche Betreuungszeit in einer Tageseinrichtung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht oder Plätze, die mit angemessenem Aufwand erreichbar sind, nicht zur Verfügung stehen.

### 3.5 Voraussetzungen für die Tagespflege von schulpflichtigen Kindern

Für schulpflichtige Kinder wird eine Geldleistung gewährt, soweit eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einer Offenen Ganztagschule nicht möglich ist oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht oder für die Entwicklung des Kindes nicht zuträglich ist. Die Bewilligung der Geldleistung ist bis zum Ende des laufenden Schuljahres zu begrenzen. Im Fall einer Ablehnung wegen mangelnder Kapazitäten sind die Personensorgeberechtigten aufgefordert, ihr Kind für das nächste Schuljahr erneut zum Offenen Ganztage anzumelden. Unterlassen die Personensorgeberechtigten die Anmeldung, kann die Leistung abgelehnt werden. Eine Geldleistung für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird grundsätzlich nicht gewährt.

## 4. Zuständigkeit für die Erstattung der Versicherungsbeiträge im Märkischen Kreis

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus mehreren Jugendamtsbezirken innerhalb des Märkischen Kreises, ist das Wohnortjugendamt der Tagespflegeperson für die Erstattung der Versicherungsbeiträge zuständig. Mit dem Bewilligungsbescheid sind die Tagespflegepersonen zu verpflichten, die Betreuung mehrerer Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken bei allen beteiligten Jugendämtern anzuzeigen. Wird für das Wohnortjugendamt kein Kind mehr in der Tagespflegestelle betreut, stimmen sich die Jugendämter ab.

## 5. Elternbeiträge für Tagesbetreuung in Tagespflege

Für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII gilt die „Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung“ in der jeweils geltenden Fassung.